

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2018

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden zusammen „**Lieferanten**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge der **Meyer Burger (Germany) GmbH** (im Folgenden „**Besteller**“) mit dem Lieferanten über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen (im Folgenden zusammen „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen oder Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- 2.2 Geht dem Besteller nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Schweigen des Lieferanten begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Ein Vertrag kommt spätestens zustande, wenn der Besteller eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 2.3 Lieferabrufe im Rahmen bestehender Mengenkontrakte oder Lieferrahmenvereinbarungen werden verbindlich, wenn dem Besteller nicht binnen zwei (2) Bankarbeitstagen nach Zugang des Abrufs beim Lieferanten ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht.
- 2.4 Kostenvoranschläge, Ausarbeitungen von Angeboten sowie die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen sind ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung verbindlich und vom Besteller nicht zu vergüten.
- 2.5 Jede Änderung einer Bestellung bzw. der Bedingungen des Vertrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Abteilung des Bestellers.

3. Preise- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich DDP zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transport, Auslösung, Entladung und Versicherung. Haben die Parteien ausnahmsweise eine Lieferung auf der Basis EXW oder FCA vereinbart, wird der Lieferant dem Besteller auf dessen Wunsch hin

den Transport der Lieferungen auf Basis der bisherigen Kostenkalkulation, mindestens jedoch zu marktüblichen Konditionen, anbieten.

- 3.2 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen durch den Besteller und nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist der Besteller zum Abzug von 3% Skonto berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang eines Überweisungsauftrages bei der Bank des Bestellers. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Alle Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Anforderungen folgende Angaben enthalten: Bestellreferenz, Bestell- und Materialnummer, Dokumente zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein, etc.), Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Zölle etc., die Angabe, ob Teil-, Muster-, Restlieferung und das Ursprungsland jeder Warenposition.
- 3.4 Zahlungen des Bestellers bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.
- 3.5 Der Eintritt des Zahlungsverzugs des Bestellers setzt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung des Lieferanten voraus, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
- 3.6 Die Abtretung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten gegenüber Ansprüchen des Bestellers nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber dem Besteller rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Anspruch des Lieferanten, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Bestellers steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

4. Lieferungen

- 4.1 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an den jeweils genannten Bestimmungsort, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen transportsicher zu verpacken.
- 4.2 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer beizufügen.
- 4.3 Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an den Besteller verpflichtet, wenn die Lieferungen nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, für den Umgang mit den Lieferungen besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, die Lieferungen Export- und/oder Importbeschränkungen nach deutschem Recht, EU- oder US-Recht unterliegen oder mit den Lieferungen besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.



- 4.4 Jedwede Änderung der Lieferungen im Verhältnis zu den vereinbarten Spezifikationen, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 4.5 Soweit erforderlich, sind die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beizufügen. Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und dem Besteller ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.6 Der Lieferant sichert zu, dass er dem Besteller keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefert, die gegen bestehende Stoffverbote verstoßen, insbesondere in Deutschland, der Europäischen Union (bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum), der Schweiz, den USA und/oder in China.
- 5. Liefertermine und Lieferverzug**
- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen (im Folgenden „**Liefertermine**“) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ist die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferungen durch den Lieferanten am vereinbarten Bestimmungsort gemäß Ziffer 4.1. Weicht der vereinbarte Bestimmungsort im Einzelfall vom vereinbarten Lieferort ab, ist der Lieferort maßgeblich. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller gestattet.
- 5.2 Absehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant dem Besteller unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; die Ansprüche des Bestellers aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Soweit der Lieferant eine Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche, um die sich die Lieferung über den Liefertermin hinaus verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann der Besteller auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn der Besteller sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat. Sonstige Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
- 6. Beistellungen, Zeichnungen, Pläne und Know-how**
- 6.1 Vom Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel oder Gegenstände, wie etwa Behälter oder Spezialverpackungen (im Folgenden „**Beistellungen**“) bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Werden Beistellungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten das Eigentum des Bestellers schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Beistellungen sind nach Beendigung des betreffenden Vertrags oder der Lieferbeziehung unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Beistellungen trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig ermächtigt der Lieferant den Besteller schon jetzt zur Verfolgung aller Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen.
- 6.4 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt stets für den Besteller als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen steht dem Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Beistellungen zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Bestellers an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Lieferant dem Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verkehrswertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für den Besteller. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Bedingungen.
- 6.5 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Software, sonstiges Know-how, oder sonstigen Unterlagen und Dokumenten, die der Besteller dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit überlässt, verbleiben beim Besteller. Der Lieferant darf diese Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck verwenden.
- 7. Qualitätssicherung**
- 7.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben des Bestellers überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder vom Besteller beabsichtigte Verwendungseignung, zeigt der Lieferant dem Besteller unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- 7.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat dem Besteller diese Dokumentation



auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

- 7.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.
- 7.4 Für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Ablieferung der Lieferungen an den Besteller hat der Lieferant baugleiche Ersatzteile vorzuhalten.

8. Gewährleistung für Sachmängel

- 8.1 Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den technischen Spezifikationen, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber für die übliche Verwendung geeignet sein.
- 8.2 Im Falle eines Sachmangels der Lieferungen stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 8.3 Eine vom Besteller erklärte Freigabe von Produktmustern, Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen lässt die Mängelrechte des Bestellers unberührt.
- 8.4 Wenn der Besteller gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet ist (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird der Besteller dem Lieferanten binnen einer Woche nach Lieferung, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung mitteilen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.
- 8.5 Nacherfüllungsort ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden und an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden: „**Schutzrechte**“) Dritter geltend gemacht werden können.
- 9.2 Wird der Besteller von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte des Bestellers – verpflichtet, nach Wahl des Bestellers, für die Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, diese so zu ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Lieferungen auszutauschen.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 10.2 Im Fall der Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung beginnt mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist einmalig neu zu laufen. Soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen.
- 10.3 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.1.

11. Freistellung und Versicherung

- 11.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant den Besteller von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller die Kosten eines etwaig erforderlichen Produktrückrufs zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
- 11.2 Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche des Bestellers verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in eine Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er vom Besteller erlangt (im Folgenden „**Informationen**“), gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen.
- 12.2 Von der Verpflichtung in Ziffer 12.1 ausgenommen sind Informationen, die (a) dem Lieferant im Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Informationen des Bestellers selbstständig entwickelt wurden, oder (d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Be-



hörde offengelegt werden müssen.

- 12.3 Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 12 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

13. Exportkontrollklausel

- 13.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten und dem Besteller alle Informationen, die dieser zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.
- 13.2 Die Vertragserfüllung durch den Besteller steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 14.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.3 Soweit diese Bedingungen die Schriftform erfordern, oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform i.S.d. § 126b BGB (einschließlich Telefax, E-Mail oder XML-Schnittstelle).

- 14.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der vereinbarte Bestimmungsort gemäß Ziffer 4.1.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist **Düsseldorf, Deutschland**. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.3 Das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).